

Schächli Kies + Beton AG
ÜBERBAUUNGSORDNUNG
Kiesabbau Schwarzentrub

Exemplar für die Mitwirkung

bestehend aus:

Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau
Überbauungsplan Endgestaltung
Überbauungsplan Profile
Überbauungsvorschriften

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

07.03.2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Zweck
- ¹ Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Kiesabbau Schwarzentrub“ bezweckt, den Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, landwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen.
 - ² Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01), Endgestaltung (Plan Nr. 02), Profile (Plan Nr. 03) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Art. 2

- Wirkungsbereich
- Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im zugehörigen Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01) dargestellt.

Art. 3

- Stellung zur Grundordnung
- ¹ Soweit in den Überbauungsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Trub, soweit nicht die Bestimmungen der BMBV vorgehen.
 - ² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung „Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen“ (vgl. Anhang A).
 - ³ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selbst sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch die Abteilung Naturförderung ANF des Kantons Bern.
 - ⁴ Allfällige Änderungen der Branchenvereinbarung während der Wirkungsdauer der vorliegenden Überbauungsordnung werden uneingeschränkt übernommen.

Art. 4

- Regelungsinhalt
- In den Überbauungsplänen werden verbindlich geregelt:
- Perimeter Überbauungsordnung
 - Perimeter Kiesabbau
 - Perimeter Auffüllung
 - Etappen Abbau
 - Etappen Auffüllung
 - Topografie Endzustand
 - Erschliessung Höfe
 - Bereich für Bodendepots
 - Arealerschliessung

- Aufhebung best. Strasse nach Umlegung Erschliessung Höfe
- Radwaschanlage und Waage mit Baracke
- Ersatzmassnahme Ufervegetation

Art. 5

Geltungsdauer Die Bestimmungen gelten für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter vollständig der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt.

Art. 6

Grubenkommission¹ Zur Begleitung des Abbau- und Auffüllbetriebs wird eine Grubenkommission (GK) eingesetzt.

² Die Grubenkommission begleitet den Abbau- und Auffüllbetrieb sowie die Rekultivierung und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin, der Standortgemeinde, den Grundeigentümern, den Anwohnern und dem kant. Amt für Wasser und Abfall AWA.

³ Die Kommission besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Grubenkommission gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

- Vertretung der Standortgemeinde
- Vertretung der Grubenbetreiberin
- Vertretung der Grundeigentümer
- Vertretung der Anwohner

Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst.

Die Grubenkommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute (wie z.B. Vertreter des AWA) mit beratender Funktion beiziehlen.

⁴ Den Vorsitz in der Kommission hat die Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der UeO auf.

⁵ Das Pflichtenheft der Grubenkommission beinhaltet:

- Überwachung des Abbau- und Auffüllfortschritts unter Einbezug der betrieblichen Erfordernisse und ökologischen Belange.
- Periodische Überprüfung der generellen Zielsetzungen und Schutzbestimmungen (Erfolgskontrolle).
- Jährliche Rapportierung zuhanden des Gemeinderats und bei unvorhergesehenen Vorkommnissen oder allfälligen Veränderungen der Rahmenbedingungen.

II Abbau und Auffüllung

Art. 7

Nutzung

¹ Im Bereich des Perimeters Kiesabbau wird gemäss Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01) Kies abgebaut und anschliessend für die Wiederauffüllung gemäss Überbauungsplan Endgestaltung (Plan Nr. 02) unverschmutztes Aushubmaterial eingebaut.

² Im gesamten UeO-Perimeter sind ausser temporären, unbefestigten Transportpisten, temporären Bodendepots, den für Kiesabbau und die Aufbereitung notwendigen Anlagen (bspw. Mobile Sieb- und Brechanlage) sowie allfälligen der Sicherheit dienenden Einrichtungen keine Bauten zugelassen.

³ Die Abbautiefe richtet sich nach der Grundwasserkote. Über dem natürlichen, höchstmöglichen Grundwasserspiegel ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Der natürliche, höchstmögliche Grundwasserspiegel wird anhand einer mindestens zehnjährigen Messperiode bestimmt. Die Abbaukote wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das AWA festgelegt.

⁴ Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

Art. 8

Abbau-, Auffüllrichtung

¹ Die Abbauetappen sind im Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau (Nr. 01) verbindlich festgelegt.

² Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Art. 9

Bereich für Bodendepots

¹ Der Bereich für Bodendepot wird ausschliesslich zur Zwischenlagerung des Bodenmaterials, welches im Rahmen der Abdeckung anfällt, genutzt.

² Bei der Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Vorgaben gemäss Art. 20 einzuhalten.

III Rekultivierung

	Art. 10
Ziel	Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbaren Böden sowie die Gestaltung der Ersatzmassnahme Ufervegetation gemäss Überbauungsplan Endgestaltung (Nr. 02)
	Art. 11
Topografie im Endzustand	<p>¹ Die Endtopografie richtet sich weitgehend nach der Ursprungstopografie und ist im Überbauungsplan Endgestaltung (Nr. 02) als „Topografie Endzustand“ verbindlich festgelegt.</p> <p>² Der Auffüllperimeter ist im Überbauungsplan Endgestaltung (Nr. 02) verbindlich festgelegt.</p>
	Art. 12
Rekultivierung	<p>¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB, vgl. Art. 20).</p> <p>² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.</p> <p>³ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Es gelten die in den FSKB-Abnahmeprotokollen vereinbarten Bestimmungen.</p>
	Art. 13
Zeitpunkt	<p>¹ Die Rekultivierung erfolgt etappenweise unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllung.</p> <p>² In einzelnen Bereichen ist die Rekultivierung direkt nach Abschluss der Auffüllung nur teilweise möglich, da gewisse Flächen noch für die Erschliessung der nachfolgenden Abbauflächen oder für die Zwischenlagerung von Material benötigt werden.</p>
Ersatzmassnahme Ufervegetation	Art. 14 (Konkrete Formulierung für Vorprüfungsexemplar)

IV Infrastruktur, Erschliessung und übriges Wegnetz

Art. 15

Infrastruktur

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters ist die Errichtung von Anlagen, die der Kiesgewinnung, der Kiesaufbereitung sowie der Auffüllung dienen (Eingangskontrollen, Waagen, Radwaschanlagen, Förderbänder, Personalcontainer, mobile Sieb- und Brechanlage usw.) erlaubt.

² Gesuche zur Erstellung von weiteren Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

³ Im Zuge der Rekultivierung sind sämtliche Bauten und Anlagen rückzubauen.

Art. 16

Arealerschliessung

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt über die im Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau (Nr. 01) gekennzeichnete Arealerschliessung.

² Für den Maschinen- / Auffüllverkehr dürfen innerhalb des UeO-Perimeters nach Notwendigkeit des Betriebs temporäre, unbefestigte Transportpisten erstellt werden.

³ Entlang des Waldareals haben die Transportpisten einen Mindestabstand von 3 m zur Waldgrenze einzuhalten.

Art. 17

Erschliessung Höfe

Die Erschliessungsstrasse der Höfe «Unter Schwarzentrub» wird umgelegt. Die neue Strasse wird mit Kofferung und Schwarzbelag errichtet und weist eine Steigung von maximal 10% auf.

Die bestehende Erschliessungsstrasse wird im Endzustand rückgebaut und aufgehoben.

V Schutzbestimmungen

- Art. 18
- Umweltschutz Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid bzw. im UVB festgelegt.
- Art. 19
- Ökologischer Ausgleich in der Betriebsphase In der Kiesgrube entstehen durch die Abbauprodukte temporär wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebes entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung.
- Art. 20
- Bodenschutz Abtrag, Auftrag und Zwischenlagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzmassnahmen im UVB zu erfolgen.
- Art. 21
- Gewässerschutz ¹ Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung werden die Abbauhöhe unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.
- ² Die Grundwasserstände sind periodisch zu messen und auswerten zu lassen. Die Messdaten sind jährlich und unaufgefordert dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) zuzustellen. Die Auswertung der Messdaten sowie die Bestimmung des 10-jährigen Höchstgrundwasserspiegels (HGW 10) sind dem AWA alle 5 Jahre unaufgefordert einzureichen.
- Art. 22
- Invasive Neophyten Invasive Neophyten sind vor, während und nach dem Abbau zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist sachgerecht zu entsorgen.
- Art. 23
- Umzäunung ¹ Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang für wilde Ablagerungen zu erschweren und der Absturzgefahr vorzubeugen.
- ² Die Umzäunung ist in Absprache mit dem Wildhüter so zu gestalten, dass sie für Wildtiere durchlässig bleibt, wo keine Absturzgefahr besteht.

	Art. 24
Archäologie	Sollten anlässlich des Kiesabbaus archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

VI Schlussbestimmungen

	Art. 25
Finanzielle Sicher- stellung / Haftung	Für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die Grubenbetreiberin gem. Art. 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.
	Art. 26
Baugesuch	Die Überbauungspläne 01, 02 und 03 gelten gleichzeitig als Baubewilligung gemäss Baubewilligungsdekret Art. 45.
	Art. 27
Inkrafttreten	Die Überbauungsordnung „Kiesabbau Schwarzentrub“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung

Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt

Publikation im amtlichen Anzeiger

Öffentliche Auflage

Eingegangene Einsprachen

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am
Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Trub, den Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR):

Anhang A: Branchenvereinbarung „Naturschutz im
Kies- und Steinbruchgewerbe“ vom 26.10.2015

BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 **Quantität:** Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 **Qualität:** Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

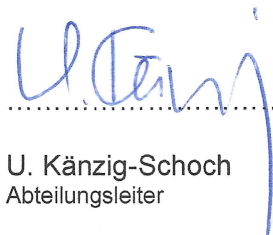
- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum:

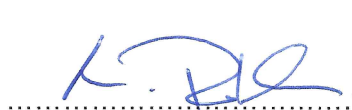
Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

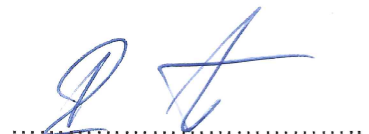
Stiftung Landschaft und Kies


.....

U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....

Andreas Roth
Präsident


.....

Roger Lötscher
Geschäftsführer